§ 8

(1) Die Aufforderung, die Kraftfahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzufahren, erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei.

(2) Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger in verkehrs- und betriebssicherem sowie in sauberem Zustand vorzufahren bzw. Vorfahren zu lassen.

§ 9

(1) Die technische Überprüfung wird von der Deutschen Volkspolizei durchgeführt.

(2) Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgabe sind Kommissionen in folgender Zusammensetzung zu bilden:

a) Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik:

Ein Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen,

ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forste Wirtschaft,

ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

b) In den Bezirken:

Ein Vertreter der Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

c) In den Kreisen:

Ein Vertreter der Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

(3) Die Kommissionen können durch qualifizierte Fahrlehrer und Kraftfahrer erweitert werden.

§ 10

(1) Die Kommissionen haben die Aufgabe, bei der Organisierung der technischen Überprüfung, insbesondere bei der Festlegung der Uberprüfungsfolge, mitzuwirken und Unterstützung bei der Überwindung auftretender Schwierigkeiten an Schwerpunkten zu leisten.

(2) Während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der technischen Überprüfung treten die Kommissionen monatlich mindestens einmal zusammen.

§ 11

(1) Daneben ist in jedem Bezirk eine Kommission zu bilden, die über die Stillegung oder Verschrottung von Kraftfahrzeugen zu entscheiden hat; die Kommission erhält dazu die Vorschläge von der zuständigen Zulassungsstelle der Volkspolizei in Verbindung mit der Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des zuständigen Rates des Kreises.

(2) Diese Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Der Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,

ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

(3) Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgültig.

III.

Meldepflicht und Registrierung von Kraftfahrzeugen

§ 12

(1) Bei der Durchführung der technischen Überprüfung sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger durch die Volkspolizei zu registrieren.

(2) Der Standort- oder Besitzwechsel von Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zulassungsbereiches ist der örtlich zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 10 Tagen zu melden.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug-Anhänger durch Standort- oder Besitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zulassungsstelle gebracht, so ist das Fahrzeug innerhalb von 10 Tagen bei der bisher örtlich zuständigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der neuen Zulassungsstelle anzumelden.

§ 13

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen vorübergehend oder dauernd stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind unabhängig von ihrem technischen Zustand der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden; diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf ausgebaute Kraftfahrzeugmotoren.

(2) Meldepflichtig ist der Besitzer.

(3) Die Meldung muß enthalten:

a) Art, Fabrikat und Type,
b) derzeitiger Standort (genaue Ortsangabe),
c) Nummer des polizeilichen Kennzeichens (sofern noch vorhanden), bei einzelnen Motoren die Motor-Nummer,
d) Grund der Stillegung,
e) kurze Beschreibung des technischen Zustandes.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15

Bei Unterlassung der Meldung nach § 13 dieser Verordnung ist die Deutsche Volkspolizei zur entschädigungsloeen Einziehung der nicht gemeldeten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger oder Motore berechtigt.

§ 16

Die Ergebnisse der technischen Überprüfung sind von den Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke und von den Abteilungen Verkehr und kommunale Wirtschaft der Räte der Kreise auszuwerten; die Räte der Eezirke und die Räte der Kreise beschließen auf Vorschlag dieser Abteilungen über Maßnahmen zur Verbesserung des Kraftfahrzeugparkes.

§ 17

Der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei obliegt die Pflicht, jeweils 14 Tage nach Abschluß der technischen Überprüfung dem Ministerpräsidenten über das